
S 25 R 563/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 R 563/22
Datum	08.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 221/23 B
Datum	26.04.2023

3. Instanz

Datum	20.06.2023
-------	------------

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Aachen vom 08.02.2023 wird verworfen.

Gründe:

Â

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 08.02.2023 hat das Sozialgericht Aachen (SG) Herrn N. W. als Bevollmächtigten der Klägerin zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der am 14.03.2023 eingegangenen Beschwerde.

Â

Die Beschwerde ist gem. [Â§ 176](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu verwerfen, da sie unzulässig ist. Gem. [Â§ 73 Abs. 3 Satz 1 SGG](#) weist das Gericht Bevollmächtigte, die nicht nach [Â§ 73 Abs. 2 SGG](#) vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Auf die Unanfechtbarkeit hatte das SG schon im Beschluss vom 08.02.2023 zu Recht hingewiesen. Â

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 02.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024